

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mathematik in Medizin und Lebenswissenschaften, M.Sc.
Hochschule: Universität zu Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. In Bezug auf das Mobilitätskriterium hat der Akkreditierungsrat in seiner initialen Befassung Bedarf zur Überarbeitung des Studiengangskonzepts gesehen und war zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt und hatte folgende Auflage avisiert:

„Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust absolvieren können. Hierzu benennt sie ein geeignetes Mobilitätsfenster, in dem die Studierenden nicht bereits durch verpflichtende Lehrveranstaltungen oder Prüfungen an der Universität zu Lübeck gebunden sind.“ (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Begründung zur avisierten Auflage, bezogen auf das Kriterium „Mobilität“ (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Erste Behandlung

„Im Akkreditierungsbericht konstatiert das Gutachtergremium, dass "aktuell die Curricula beider Studiengänge MML so konzipiert sind, dass ein Auslandsaufenthalt nicht in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann." (Akkreditierungsbericht, S. 40). Zudem wird dort auch von der Einschätzung der befragten Studierenden berichtet, die angeben, "dass es nicht möglich ist, ein Auslandssemester durchzuführen und dennoch in Regelstudienzeit das Studium zu beenden. Als Gründe geben sie an, dass in jedem Semester Pflichtmodule stattfinden, welche nicht vollständig substituiert werden können." (Akkreditierungsbericht, S. 40)

Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH ist es aber erforderlich, den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Die Gutachter sprechen eine Empfehlung aus, die Möglichkeiten, ein Auslandssemester zu absolvieren, auszuweiten (Akkreditierungsbericht, S. 41). Der Akkreditierungsausschuss der beteiligten Agentur empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflage und schlägt folgende Auflage vor: "Es muss die Möglichkeit geben, ein Auslandssemester in Regelstudienzeit zu absolvieren. Für das Mobilitätssemester sollte nicht ausschließlich das 6. Semester vorgesehen sein."

Die Hochschule hat eine Stellungnahme zu der vom Akkreditierungsausschuss der Agentur vorgeschlagenen Auflage eingereicht. Hierin stellt sie Beratungsgespräche und individualisierte Studienverläufe für die Studierenden in Aussicht, die vor allem im 5. oder auch im 6. Semester ein Auslandssemester absolvieren wollen. Aus dem der Stellungnahme beigefügten studentischen Erfahrungsbericht geht hervor, dass Mobilität zwar ohne Zeitverlust individuell leistbar ist, hierfür aber u.a. Module aus dem 5. Semester in das 4. Semester vorgezogen werden müssen und Studien- und Prüfungsleistungen online oder am Ende des 5. Semesters nach der Rückkehr aus dem Auslandssemester abgelegt werden müssen. Der Bericht zeigt daher deutlich, dass ein Auslandssemester gerade nur dann ohne Zeitverlust möglich ist, wenn die Studierenden zu individuellen Mehrleistungen bereit und in der Lage sind, ein Mobilitätsfenster aber nicht strukturell verankert ist.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass gegenwärtig die studentische Mobilität nicht ohne Zeitverlust gewährleistet ist und erteilt folgende, vom Vorschlag des Akkreditierungsausschusses der Agentur in der Formulierung abweichende Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust absolvieren können. Hierzu benennt sie ein geeignetes Mobilitätsfenster, in dem die Studierenden nicht bereits durch verpflichtende Lehrveranstaltungen oder Prüfungen an der Universität zu Lübeck gebunden sind. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)“

Zweite Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und mit der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Begründung der Auflage sich auf den Bachelorstudiengang MML, nicht aber auf den Masterstudiengang MML bezieht und daher unzutreffend ist. Zudem bekräftigt sie, dass im Masterstudiengang MML im dritten Fachsemester ein Auslandssemester möglich ist, da [a]lle dort liegenden Lehrveranstaltungen [...] substituiert werden [können]“ (Stellungnahme, S. 4).

Der Akkreditierungsrat zieht die tatsächlich fehlerhafte Begründung zurück und erkennt aufgrund der

Stellungnahme an, dass an der Hochschule keine strukturellen Hindernisse bestehen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust unmöglich machen würden. Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

